

Zwölfte Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2024

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. September 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 11. April 2024, beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 11. April 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Gesundheitsberufe“ durch das Wort „Pflegefachberufe“ ersetzt.

2. Anlage I, Abschnitt 2.6. „Anlage Ie“ Kapitel „Zulassungsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

- a. Das Wort „Gesundheitsberuf“ wird durch das Wort „Pflegefachberuf“ ersetzt.
- b. Der Inhalt der Fußnote 7 an dem Wort „Gesundheitsberuf“ entfällt.
- c. Der Satz: „Hinweis: Eine Zulassung zur Weiterbildung von Teilnehmern mit einem Gesundheitsberuf und einer Ausbildungszeit von 2 Jahren sowie eine praktische Erfahrung von zusätzlich 3 Jahren ist möglich.“ entfällt.

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 30.10.2024

Sandra P o s t e l
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 12.11.2024

Sandra P o s t e l
Präsidentin